

**RESOLUTION 56/203**

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/563, Ziffer 9)<sup>163</sup>.

**56/203. Internationale Migration und Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf das in Kairo verabschiedete Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>164</sup>, insbesondere das Kapitel X über internationale Migration, und die in der Anlage zur Resolution S-21/2 der Generalversammlung vom 2. Juli 1999 festgelegten Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Umsetzung des Aktionsprogramms, insbesondere Abschnitt II.C über internationale Migration, sowie auf die einschlägigen Bestimmungen, die in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung<sup>165</sup>, dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>166</sup> und der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform<sup>167</sup> enthalten sind, sowie die Ergebnisdokumente der vierundzwanzigsten<sup>168</sup> und fünfundzwanzigsten<sup>169</sup> Sondertagung der Generalversammlung,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/127 vom 19. Dezember 1994, 50/123 vom 20. Dezember 1995, 52/189 vom 18. Dezember 1997 und 54/212 vom 22. Dezember 1999 über internationale Migration und Entwicklung sowie auf den Beschluss 1995/313 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1995,

*in Bekräftigung* der unveränderten Gültigkeit der Grundsätze, die in den internationalen Rechtsakten zum Schutz der Menschenrechte verankert sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>170</sup>, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>171</sup>, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>172</sup> und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>173</sup>,

*darin erinnernd*, dass sich die vom 6. bis 8. September 2000 auf dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen ver-

sammelten Staats- und Regierungschefs zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, verpflichteten<sup>174</sup>,

*sowie daran erinnernd*, dass die Staats- und Regierungschefs auf dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen beschlossen, Maßnahmen zu ergreifen, um unter anderem die Achtung und den Schutz der Menschenrechte von Migranten, Wanderarbeitnehmern und ihren Familien zu gewährleisten, die in vielen Gesellschaften immer häufiger vorkommenden rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen zu beseitigen und in allen Gesellschaften größere Harmonie und Toleranz zu fördern,

*bekräftigend*, dass die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat die ihnen in der Charta der Vereinten Nationen sowie von den einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen in den neunziger Jahren jeweils übertragenen Aufgaben im Hinblick auf die Ausarbeitung von Politiken, die Beratung und die Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bevölkerungs- und Entwicklungsbereich, einschließlich der Tätigkeiten auf dem Gebiet der internationalen Migration, wahrnehmen sollen,

*feststellend*, dass die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen die finanzielle und technische Unterstützung verstärken müssen, die sie den Entwicklungs- und Übergangsländern gewähren, um sicherzustellen, dass die Migration zur Entwicklung beiträgt,

*in Anbetracht* der Vielfalt der Auffassungen, die die an der Umfrage betreffend die Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Migration, ihren Umfang, ihre Form und ihre Agenda beteiligten Staaten zum Ausdruck gebracht haben<sup>175</sup>, wobei diese Staaten 41 Prozent aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen ausmachten, und feststellend, dass 47 Staaten für die Einberufung einer Konferenz, fünf teilweise dafür und 26 dagegen waren,

*insbesondere in Anbetracht* des Bedarfs an umfangreicheren Daten über die Migration und der Notwendigkeit einer Analyse der die internationale Migration beeinflussenden Faktoren und der Auswirkungen der Migration sowie eines besseren Verständnisses der komplexen Wechselbeziehungen zwischen Migration und Entwicklung,

*feststellend*, dass den bestehenden Foren im System der Vereinten Nationen bei der Auseinandersetzung mit Fragen der internationalen Migration und Entwicklung eine außerordentlich wichtige Rolle zukommt, namentlich im Rahmen der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung, der Menschenrechtskommission, des Ausschusses für Entwicklungspolitik, der Internationalen Arbeitsorganisation und anderer zuständiger Schlüsselorganisationen,

<sup>163</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>164</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>165</sup> Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>166</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>167</sup> Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>168</sup> Resolution S-24/2, Anlage.

<sup>169</sup> Resolution S-25/2, Anlage.

<sup>170</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>171</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>172</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>173</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>174</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>175</sup> Siehe A/54/207.

mit *Genugtuung* über die zahlreichen Tagungen und Konferenzen, die zur Frage der Migration und Entwicklung einberufen wurden<sup>176</sup>, insbesondere im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit,

*Kenntnis nehmend* von der im Rahmen des Programms für internationale Migrationspolitik vom Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen, der Internationalen Organisation für Migration und dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen in Partnerschaft mit dem Internationalen Arbeitsamt, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und anderen einschlägigen internationalen und regionalen Institutionen durchgeführten Arbeit, deren Ziel darin besteht, die Regierungen besser in die Lage zu versetzen, die Migrationsströme auf nationaler und regionaler Ebene zu steuern, und auf diese Weise eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Staaten zur Herbeiführung einer geordneten Migration zu fördern,

sowie *Kenntnis nehmend* von der Tätigkeit des Sekretariats auf dem Gebiet der Migration und der Entwicklung,

im *Bewusstsein*, dass neben anderen wichtigen inländischen und internationalen Faktoren das zunehmende wirtschaftliche und soziale Gefälle zwischen vielen Ländern sowie die Marginalisierung einiger Länder in der Weltwirtschaft, die teilweise darauf zurückzuführen sind, dass sich die Vorteile der Globalisierung und Liberalisierung unterschiedlich auswirken, zu umfangreichen Bevölkerungsbewegungen zwischen Ländern und zur Intensivierung des komplexen Phänomens der internationalen Migration beigetragen haben,

sowie im *Bewusstsein* dessen, dass es trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze notwendig ist, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Menschenrechte und die Würde aller Migranten und ihrer Familienangehörigen geachtet und geschützt werden, und dass es wünschenswert ist, die Lage aller legalen Migranten und ihrer Familienangehörigen zu verbessern,

<sup>176</sup> Darunter die am 16. und 17. Oktober 2001 in Brüssel abgehaltene Europäische Konferenz über Migration; das vom 21. bis 23. April 1999 in Bangkok abgehaltene Internationale Symposium über die regionale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der irregulären/illegalen Migration, auf dem die Erklärung von Bangkok über die irreguläre Migration verabschiedet wurde (siehe A/C.2/54/2, Anlage); die am 30. und 31. Mai 1996 in Genf abgehaltene Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten; die Regionalkonferenz über Migration in Nord- und Zentralamerika; die vom Programm für internationale Migrationspolitik veranstalteten und geplanten Tagungen über Kapazitätsaufbau und Kooperation betreffend regionale Migrationspolitik; die vom 15. bis 17. Oktober 1996 in Palma de Mallorca (Spanien) abgehaltene Mittelmeerkonferenz über Bevölkerung, Migration und Entwicklung; und das vom 29. Juni bis 3. Juli 1998 in Den Haag abgehaltene Fachsymposium über internationale Migration und Entwicklung der Arbeitsgruppe des Verwaltungsausschusses für Koordinierung über soziale Grundversorgung für alle.

in der *Erwägung*, dass es vom analytischen und operativen Standpunkt aus wichtig ist, die Verbindungen zu ermitteln, die zwischen den mit der internationalen Migration und Entwicklung zusammenhängenden sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Faktoren bestehen, und umfassende, kohärente und wirksame Politiken auf dem Gebiet der internationalen Migration auszuarbeiten, die auf einem Geist echter Partnerschaft und gegenseitiger Verständigung beruhen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>177</sup>;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Migration und Entwicklung zu verstärken, um die tieferen Ursachen der Migration, insbesondere diejenigen im Zusammenhang mit der Armut, anzugehen und um den Beteiligten den größtmöglichen Nutzen aus der internationalen Migration zuteil werden zu lassen;

3. *legt* den interregionalen, regionalen beziehungsweise subregionalen Mechanismen *nahe*, sich gegebenenfalls auch weiterhin mit der Frage der Migration und der Entwicklung zu befassen;

4. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, sich im Rahmen ihrer fortlaufenden mandatsmäßigen Tätigkeiten auch weiterhin mit der Frage der internationalen Migration und Entwicklung zu befassen und interregionale, regionale und subregionale Prozesse und Aktivitäten im Zusammenhang mit der internationalen Migration und Entwicklung auf geeignete Weise zu unterstützen, um Fragen der Migration in einer schlüssigeren Weise in den allgemeinen Zusammenhang der Umsetzung einvernehmlich vereinbarter wirtschaftlicher und sozialer Entwicklungsprogramme einzubeziehen;

5. *bittet* die Regierungen der Herkunfts-, Transit- und Zielländer, ihre Zusammenarbeit hinsichtlich Migrationsfragen zu verstärken und in einen weiterführenden Dialog einzutreten, namentlich über die dafür in Betracht kommenden subregionalen, regionalen und internationalen Prozesse und Organisationen, so auch in Bezug auf die Frage der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Migration und Entwicklung;

6. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, in Zusammenarbeit mit den sonstigen zuständigen Organisationen und Organen den Dialog mit Regierungen und sonstigen maßgeblichen Interessengruppen über Fragen der internationalen Migration und Entwicklung zu unterstützen;

7. *legt* der internationalen Gemeinschaft, namentlich den Geberländern, den zuständigen Organen der Vereinten Natio-

<sup>177</sup> A/56/167.

nen und den sonstigen in Betracht kommenden internationalen Organisationen sowie dem Privatsektor *nahe*, den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen und den sonstigen zuständigen internationalen Organisationen bei der Datenerhebung und der verstärkten empirischen Forschung zu Migrationsursachen und -mustern, auch in Bezug auf die irreguläre Migration und den Menschenhandel, sowie die sozialen, wirtschaftlichen und demografischen Auswirkungen der Migration Unterstützung zu gewähren, namentlich finanzielle und technische Unterstützung, und ihnen dabei behilflich zu sein, die erfolgreiche Steuerung aller Aspekte der Migration zu dokumentieren und Informationen darüber zu verbreiten;

8. *bittet* die Regierungen, insbesondere durch Anstrengungen zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung, die zu einem größeren wirtschaftlichen Gleichgewicht zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern führt, und gegebenenfalls mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft dafür einzutreten, dass für alle Menschen der Verbleib in ihrem eigenen Land eine echte Alternative ist;

9. *ersucht* den Generalsekretär, noch einmal die Auffassungen derjenigen Mitgliedstaaten, die nicht auf die gemäß Resolution 52/189 durchgeführte Umfrage geantwortet haben, sowie der Internationalen Arbeitsorganisation, der Internationalen Organisation für Migration und der sonstigen zuständigen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen einzuholen, auch in Bezug auf den Bericht, den er der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung vorgelegt hat<sup>177</sup>, und dabei die verschiedenen regionalen Prozesse zu berücksichtigen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Benehmen mit den Regionalkommissionen weiter geeignete Maßnahmen in die Wege zu leiten beziehungsweise fortzusetzen, um sicherzustellen, dass interregionale Aktivitäten zu Fragen im Zusammenhang mit der internationalen Migration und Entwicklung unter Beteiligung der maßgeblichen Akteure und unter anderem unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs durchgeführt werden, und legt den Organen der Vereinten Nationen und den sonstigen zuständigen internationalen Organisationen nahe, diese Aktivitäten zu unterstützen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in dem er unter anderem die aus den verschiedenen auf regionaler und interregionaler Ebene durchgeführten Aktivitäten im Zusammenhang mit der internationalen Migration und Entwicklung abgeleiteten Erkenntnisse und die besten Verfahrensweisen auf dem Gebiet der Steuerung der Migration und der Migrationspolitik aktualisiert und der Versammlung handlungsorientierte Empfehlungen zur Behandlung unterbreitet;

12. *beschließt*, den Unterpunkt "Internationale Migration und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 56/204

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 148 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/564, Ziffer 10)<sup>178</sup>:

*Dafür*: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen*: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen*: Fidschi, Kamerun, Nicaragua, Papua-Neuguinea.

### **56/204. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/209 vom 20. Dezember 2000 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2001/19 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2001,

*in Bekräftigung* des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

*geleitet* von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

<sup>178</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Malta, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.